

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Rektorennachbesetzung an der Werkrealschule Schömberg
im Zollernalbkreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden Schulen im Zollernalbkreis zukünftig geschlossen, weil sie die Rektorenstellen – beispielsweise an der Werkrealschule in Schömberg – nicht in geeigneter bzw. gleicher Besoldungsstufe nachbesetzen?
2. Aus welchem Grund sollte aus ihrer Sicht der jetzige Stellvertreter nicht nachrücken dürfen und wenn doch, dann nur mit einer niedrigeren Eingruppierung?
3. Wie haben sich die Zahl der nicht besetzten Stellen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern, differenziert nach Schularten, seit dem Schuljahr 2007/2008 sowie die provisorisch besetzten Stellen mit niedrigerer Eingruppierung im Zollernalbkreis entwickelt?
4. Wie viele Lehrer aus dem Zollernalbkreis sind geeignet, um die frei werdende Stelle an der Werkrealschule in Schömberg in der jetzigen Besoldungsstufe des Stelleninhabers nachzubesetzen?
5. Warum soll aus ihrer Sicht diese Stelle nur in einer niedrigeren Eingruppierung nachbesetzt werden, aber mit mehr Verantwortung für den Nachrücker?
6. Wie viele frei werdende Rektorenstellen werden in den kommenden fünf Jahren im Zollernalbkreis nicht in der gleichen Eingruppierungsstufe nachbesetzt bzw. wie viele qualifizierte Stellvertreter nicht befördert und sind aus diesem Grund Standortschließungen beispielsweise in Schömberg die Folge?

7. Sollen aus ihrer Sicht zukünftig Stellenbesetzungen unter anderem an der Werkrealschule Schömburg vermieden oder nur mit niedrigerer Eingruppierung nachbesetzt werden, damit Standortschließungen beschleunigt und somit die Kinder mit Bussen an weiter entfernte Schulen ausweichen müssen?
8. Wie wichtig ist ihr beispielsweise in Dautmergen und anderen Gemeinden im Zollernalbkreis ohne eigenen Schulstandort im Ortskern eine möglichst wohnortnahe Beschulung der Kinder im ländlichen Raum und der damit verbundene Erhalt der Schulstandorte und bereits fusionierten Verbände?

12.03.2018

Herre AfD

Begründung

Nach vielen Gesprächen mit Bürgermeistern im Zollernalbkreis wurde vonseiten des Fragestellers festgestellt, dass viele Direktoren in den kommenden Jahren in Pension gehen. Stellvertretende Direktoren sollen danach nicht in die frei werdende Eingruppierungsstufe nachrücken. Vielmehr sollen diese in ihrer Besoldungsstufe verbleiben und den Direktorenposten ohne Lohnerhöhung übernehmen. Für viele stellvertretende Direktoren wird dies aber nicht hinnehmbar sein. Aus diesem Grund werden nach Ansicht des Fragestellers über kurz oder lang Schulverbände und Standorte zusammengelegt und geschlossen. Auch wurden Gespräche mit Lehrern geführt, die ständig zu Schuljahresbeginn eingestellt und am Ende des Schuljahres wieder freigestellt werden. Einige Lehrerinnen im Zollernalbkreis berichteten dem Fragesteller, dass sie gern im Zollernalbkreis bleiben möchten, mangels Perspektive aber am Ende des Schuljahres 2018 ins Ausland abwandern werden. Eine weitere Problematik der tiefer eingruppierten Lehrer mit befristeter Stelle im Zollernalbkreis ist, dass sie Nebenjobs ausüben müssen, beispielsweise im Sicherheitsdienst, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Das Land spricht von Lehrermangel. Aus Sicht des Fragestellers werden Lehrer jeden Sommer freigestellt und diese nicht zu 100 Prozent nach den Sommerferien in eine neue Stelle zurückgeholt. Aus diesem Grund kann man es den Lehrern nicht verdenken, wenn sie mit ihren Familien den Zollernalbkreis verlassen. Aufgrund der Gespräche mit den Bürgermeistern und den Lehrern im Zollernalbkreis soll die tatsächliche Situation durch die Landesregierung näher beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2018 Nr. 14-BSL-Schömburg Zollernalbkreis-Werkrealschule/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Werden Schulen im Zollernalbkreis zukünftig geschlossen, weil sie die Direktorenstellen – beispielsweise an der Werkrealschule in Schömburg – nicht in geeigneter bzw. gleicher Besoldungsstufe nachbesetzen?*

Frei werdende Direktorenstellen werden rechtzeitig ausgeschrieben und nach einem durchgeführten Schulleiterbesetzungsverfahren neu besetzt.

Die Besoldung der Schulleiter ist gesetzlich geregelt. Nach dem Landesbesoldungsgesetz bestimmt sich das Grundgehalt eines Beamten nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Bei Schulleitern sind für die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe die Schulart sowie die Schülerzahl der Schule maßgeblich.

Schulstandorte werden nicht aufgrund fehlender Bewerbungen oder einer an veränderte Schülerzahlen angepasste Besoldung der zu besetzenden Funktionsstellen geschlossen.

Eine Schließung der Werkrealschule Schömburg ist derzeit nicht beabsichtigt.

2. Aus welchem Grund sollte aus ihrer Sicht der jetzige Stellvertreter nicht nachrücken dürfen und wenn doch, dann nur mit einer niedrigeren Eingruppierung?

Die Besetzung einer Schulleiterstelle erfolgt nicht durch „Nachrücken“ des Stellvertreters, vielmehr folgt aus Art. 33 Abs. 2 GG, dass öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip und dem Grundsatz der Bestenauslese zu besetzen sind. Nach den schulgesetzlichen Regelungen kann zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Lehramt einer Schulart besitzt, die an der Schule besteht, und für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben geeignet ist. Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden.

Hinsichtlich der Besoldung wird auf die Antwort der Frage 1 verwiesen.

Die Schulleiterstelle der Grund- und Werkrealschule Schömburg kann aufgrund zurückgehender Schülerzahlen nur in der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Zulage neu besetzt werden. Der Konrektor der Schule hat sich bislang nicht beworben. Sollte er Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, muss er sich dem Überprüfungsverfahren stellen.

3. Wie haben sich die Zahl der nicht besetzten Stellen von Schulleitern und stellvertretenden Schulleitern, differenziert nach Schularten, seit dem Schuljahr 2007/2008 sowie die provisorisch besetzten Stellen mit niedrigerer Eingruppierung im Zollernalbkreis entwickelt?

Hierzu liegen dem Kultusministerium keine aussagekräftigen Statistiken vor. Die Anzahl nicht besetzter Stellen von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen sowie die Anzahl kommissarisch besetzter Stellen kann auch nicht rückblickend für den nachgefragten Zeitraum erhoben werden.

Ein Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern führt insbesondere im Grundschulbereich in strukturschwachen Regionen zu Vakanzen. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere, vielfältige Gründe für Vakanzen. Beispielsweise werden hierzu auch ausgeschriebene Stellen gezählt, die noch unbesetzt sind, weil das Besetzungsverfahren andauert, in absehbarer Zeit aber nachbesetzt werden können. Es kommt auch vor, dass Stellen noch nicht nachbesetzt werden können, weil diese zunächst im Staatshaushalt ausgebracht bzw. angehoben werden müssen oder in Einzelfällen zunächst besoldungsrechtliche Änderungen in Absprache mit und unter der Federführung des Finanzministeriums erforderlich sind.

4. Wie viele Lehrer aus dem Zollernalbkreis sind geeignet, um die frei werdende Stelle an der Werkrealschule in Schömburg in der jetzigen Besoldungsstufe des Stelleninhabers nachzubesetzen?

Auf die ausgeschriebene Schulleiterstelle der Grund- und Werkrealschule in Schömburg kann sich jede Lehrkraft – nicht ausschließlich Lehrkräfte aus dem Zollernalbkreis – mit der Lehrbefähigung für das Grund- bzw. Hauptschullehramt bewerben.

Die Personalauswahl wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens getroffen. Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

5. *Warum soll aus ihrer Sicht diese Stelle nur in einer niedrigeren Eingruppierung nachbesetzt werden, aber mit mehr Verantwortung für den Nachrücker?*

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

6. *Wie viele frei werdende Rektorenstellen werden in den kommenden fünf Jahren im Zollernalbkreis nicht in der gleichen Eingruppierungsstufe nachbesetzt bzw. wie viele qualifizierte Stellvertreter nicht befördert und sind aus diesem Grund Standortschließungen beispielweise in Schömberg die Folge?*

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, hängt die Besoldung der Rektorenstelle maßgeblich von der Schulart sowie der Schülerzahl ab. Mögliche Veränderungsprozesse in diesen Bereichen sind im Einzelnen nicht absehbar, sodass aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden kann, wie viele frei werdende Rektorenstellen in einer anderen Besoldungsstufe zu besetzen sind. Hinsichtlich der Frage des Standorts wird auf die Antwort der Frage 7 verwiesen.

7. *Sollen aus ihrer Sicht zukünftig Stellenbesetzungen unter anderem an der Werkrealschule Schömberg vermieden oder nur mit niedrigerer Eingruppierung nachbesetzt werden, damit Standortschließungen beschleunigt und somit die Kinder mit Bussen an weiter entfernte Schulen ausweichen müssen?*

Nach den schulgesetzlichen Regelungen in § 30 b Abs. 2 SchG ist eine Schule von der Schulverwaltung aufzuheben, wenn in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 SchG gestellt wird. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Demnach sind Schulen von Amts wegen aufzuheben, wenn die o. g. Voraussetzungen zur Aufhebung vorliegen; die Entscheidung über die Aufhebung erfolgt unabhängig von der Frage der Stellenbesetzung.

8. *Wie wichtig ist ihr beispielweise in Dautmergen und anderen Gemeinden im Zollernalbkreis ohne eigenen Schulstandort im Ortskern eine möglichst wohnortnahe Beschulung der Kinder im ländlichen Raum und der damit verbundene Erhalt der Schulstandorte und bereits fusionierter Verbände?*

Ein wohnortnahes Schulangebot mit hoher Qualität ist der Landesregierung ein großes Anliegen. Die schulgesetzlichen Regelungen zur „Regionalen Schulentwicklung“ haben das Ziel, eine Bildungslandschaft hinsichtlich der weiterführenden Schulen zu sichern, die eine Gewähr für qualitativ hochwertige Bildung und Stabilität bietet. Diese Regelungen gelten nicht für Grundschulen, vielmehr sollen gemäß dem Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ auch in Zukunft kleine Grundschulstandorte nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Auch und gerade im ländlichen Raum sollen gute Bildungsangebote im frühkindlichen Bereich und im schulischen Bereich vorgehalten werden. Die dafür notwendige Infrastruktur soll zur Stärkung des ländlichen Raums möglichst erhalten bleiben.

Für Gemeinden wie Dautmergen, die keinen eigenen Schulstandort besitzen, besteht die Möglichkeit, in nahe gelegenen Nachbarorten die Primarstufe zu besuchen. Im Sekundarbereich bestehen in Schömberg, Rosenfeld sowie in Balingen vielfältige Schulangebote.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport